[redacted]

[redacted], den 24.05.2024

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf B-Plan- PV Freiflächenanlage Sonnewalde, Entwurf Nov. 2023, SVV BV 02/202- Auslegung in der Zeit vom 22.4.2024 bis 24.05.2024

1.
Als Eigentümerin von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Lanfterwall und gebürtige Sonnewalderin sowie direkte Anliegerin an die geplante PV- Freiflächenanlage bin ich entschieden gegen das PV- Freiflächenprojekt in Sonnewalde. Der Pächter meiner landwirtschaftlichen Flächen ist ebenfalls Pächter der Flächen von [redacted] Diesem würden durch das Projekt enorme Nachteile entstehen (Einkesselung der Grundstücke, Sorge um Brandschutz und Zuwegung, ökologische Sorge um Versteppung und Rückgang der Artenvielfalt, Humusabbau).

Meine landwirtschaftlichen Flächen werden durch das PV- Vorhaben massiv abgewertet durch bereits bekannte ökologische Probleme wie zunehmende Trockenheit, Humusabbau, Rückgang der Artenvielfalt sowie auch optische Veränderungen wie Einzäunung und die Aufstellung , welche einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild und eine ökologische Katastrophe darstellen und zwar für die nächsten 40 Jahre mindestens. Ich habe das Land meiner Vorfahren geerbt, und fühle mich verantwortlich es zu erhalten, Art. 14 GG. Zudem sind vor der Errichtung von PV auf Acker Alternativen auf vorbelasteten Flächen zu prüfen (Dachflächen, Deponiestandorte, Ödland, Bahntrassen usw.). § 1 a BauGB stellt landwirtschaftlich genutzte Flächen unter einen besonderen Schutz. Diese Abwägung und die Suche nach Alternativstandorten unabhängig vom Projektbetreiber (EnBW und AG Sonnewalde) sind meiner Meinung nach nicht ausreichend erfolgt. Es wurden keine Alternativstandorte geprüft unabhängig von den Projektbetreibern. Hier hätte ein vorher ausgearbeitetes Eckpunktepapier für eine objektive Standortwahl gesorgt, dass ausgewogen den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen nach § 1 a BauGB, den Naturschutz und die Ziele der Energiewende betrachtet. Ein solches liegt nicht vor.
Ich möchte darauf hinweisen, dass der Lanfterwall ein oberirdisches Bodendenkmal ist. Der vorgeschriebene Abstand zum Bodendenkmal von 250 Metern wird mit dem Vorhaben meiner Meinung nach nicht beachtet.

2.

Die unteren Naturschutzbehörde meldet in ihrer Stellungnahme ebenfalls erhebliche Zweifel an. Tiere wie Feldlerche, Ortolan, Zauneidechse, Schwarzwild, Rehwild und Wolf werden gestört und ihr Lebensraum sind durch das Projekt gefährdet. Das ist unzulässig und zu prüfen.

3.

Solar gehört nicht auf diesen Acker.

Die Konkurrenz um Ackerflächen ist ohnehin schon enorm. Das verstärkt auch den Anstieg der Pachtpreise. Das Problem wird sich durch PV auf dem Acker weiter verschärfen in Ostdeutschland. Desweiteren gibt es bereits eine PV- Freiflächenanlage in Sonnewalde. Dann hätte man ebenso gut dem beantragten PV- Projekt in Brenitz zustimmen können. Dies hat man jedoch abgelehnt.

Das Plangebiet befindet sich auf einem großflächig verpachteten Ackerland mit Bodenpunkten von bis zu 50 Bodenpunkten. Das Gebiet Mittelfeld weist somit eine sehr gute Ackerbodenqualität aus. In Eckpunktepapieren für PV Freiflächenanlagen, die in Sonnewalde bewusst nicht erstellt worden sind, weil bereits zuvor feststand, wo und mit wem ein PV Park errichtet werden soll, wird regelmäßig empfohlen, Flächen mit Bodenpunkten über 20 auszuklammern. Hier handelt es sich jedoch um ein Gebiet mit Bodenpunkten zwischen 30 und 50!

Beweis: Geobasisviewer, Grundsteuerkarte mit Ausweisung der Ertragsmesszahlen für die betroffenen Flurstücke

Das Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände in

Potsdam vom 25.08.2023 führt dazu aus: „Die Ackerwertzahlen sind offen zu legen.“

Ackerwertzahlen über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzubehalten sind. Die Ernährungssicherung sollte hier nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden.“

Dem schließe ich mich vollumfänglich an.

Die Zahlen sind nun in der Begründung enthalten, jedoch fehlerhaft bewertet. Die gute Bodenqualität des Plangebietes für die Landwirtschaft ist völlig unzureichend abgewogen.

Die Begründung des Planentwurfes, Seite 34:

„Angesichts der natürlichen Standortbedingungen zählt das Plangebiet nicht zu den Standorten mit besonderer Lebensraumfunktion. Die Intensität der Beeinflussung durch den Menschen ist im Vergleich relativ hoch. Das natürliche Ertragspotenzial ist mit überwiegend 30 - 50 Bodenpunkten, häufig auch unter 30 Bodenpunkten, gering bis mittel.“

Seite 46:

„Im Wesentlich sollen für den Solarpark intensiv genutzte Ackerflächen auf Böden mit einem relativ geringen Ertragswert umgenutzt werden.“
Diese Aussagen sind einerseits widersprüchlich, teilweise falsche Tatsachen =>„häufig auch unter 30 Bodenpunkten, gering bis mittel.“ Dies ist eine falsche Tatsache und zudem sind die Werte falsch bewertet. Der Ertragswert von Flurstücken mit einem Bodenwert von bis zu 50 Bodenpunkten, sogar von 30 bis 40 ist nicht relativ gering, sondern sehr HOCH für die Region. Es handelt sich im Plangebiet um Bodenpunkte von 30 bis zu 50, sehr selten (und nicht häufig!) nur unter 30 Punkten!

Es ist eine Sünde, Ackerland mit einer Bodenzahl, laut Geoportal von 30 bis 50 Punkten, nur gelegentlich darunter mit Niedrigständer PV Anlagen zu bebauen.
Diese Flächen müssen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben, § 1 a BauGB.
Ackerflächen werden immer knapper und werden gesucht, so von meinem Pächter.
Durch die PV Anlage wird der Ackerstatus auf Dauer entzogen, damit steigen für Landwirte die Pachtpreise erheblich und die Flächen liegen 30 Jahre brach. Das tut keinem Ackerboden gut und führt nicht zu Humusaufbau zur CO2 Speicherung im Gegensatz zum Ökologischen Landbau.
Noch gibt es in der Region genügend ungenutzte Dachflächen, Tagebauflächen, Flächen an Bahnlinien etwa in Brenitz und Konversionsflächen. Diese sind nach § 1 a BauGB vorrangig zu nutzen. Sonnewalde verfügt bereits über genügend PV Anlagen.
Außerdem möchte ich betonen, dass Brandenburg schon so viel grünen Strom erzeugt wie kein anderes Bundesland. Es fehlt vielmehr an Transportleitungen und Speichermöglichkeiten, aber nicht auf Ackerland neben trockenem Heu und Getreide. Die bereits errichteten Anlagen müssen teilweise wegen Überkapazität abgeschaltet werden. Ich denke Baden Württemberg hat genug eigene Flächen zur Erzeugung von Strom, so dass sich die Frage der Überleitung des von EnBW in Ostdeutschland erzeugten Stromes nicht stellen würde. Damit wird Ostdeutschland landwirtschaftliches Potential und damit Wirtschaftskraft entzogen. Dies schadet der Landwirtschaft vor Ort langfristig.
Die hingegen in der Planbegründung behauptete Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 24.02.2022 in Bezug auf das konkrete PV Projekt, die angeblich zum Inhalt haben soll, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen sprächen existiert nach mehrfacher Anfrage und Akteneinsicht bei der Stadt Sonnewalde nicht.
Ich rüge ferner die unzureichende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort entgegen § 3 BauGB und der Einwohnerbeteiligungssatzung.
Darin heißt es in § 3 BauGB: „Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der

Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“

Bei einer Projektlaufzeit von 20 bis 30 Jahren hat die nächste Generation,
die Folgen Ihres kurzfristigen, vornehmlich auf finanziellen Ertrag ausgerichteten Handelns zu tragen und diese wurden entgegen dem Gesetz nicht beteiligt. Nichteinmal im Internet konnten sie die Dokumente und Bedenken der anderen Behörden abrufen!
Zudem wird es dort keine Wege mehr über den Acker geben. All dies ist der SVV und
der Stadt scheinbar egal, so dass diese sich weigert, sich intensiv mit dem Projekt zu befassen und der SVV zudem Dokumente von der Stadt vorenthalten werden.

4.

Herstellung der alten landwirtschaftliche Wege im Mittelfeld. Diese sind derzeit in Pacht und landwirtschaftlicher Nutzung durch die Agrargenossenschaft gepachtet von der Stadt Sonnewalde. Die einzige Zuwegung in das landwirtschaftliche Gebiet führt derzeit zum Teil über Flurstücke von [redacted] was ich für einen nicht mehr haltbaren Zustand erachte zumal es alternative Wege durch das Gebiet gäbe.
Sämtliche Flurstücke, die grafisch in der Katasterkarte (nicht in der Topografie) deutlich als Wege erkennbar sind, liegen noch im Eigentum der Stadt Sonnewalde, so auch die Flurstücke 2/132, 2/104 und 2/640 sowie 2/519 und 2/716. Es besteht also jetzt noch die Möglichkeit, das Gebiet rechtlich zu befrieden und zu ordnen. Diese benannten Flurstücke (derzeit sämtlichst an die AG Sonnewalde als Acker verpachtet) sollten zumindest als Feldwege für Anlieger wieder frei gegeben werden von der Stadt Sonnewalde, um für eine rechtlich gesicherte Erschließung aller Flurstücke im Gebiet zu sorgen (egal ob beplant oder unbeplant), bevor die Stadt Sonnewalde weitere Fakten schafft mit der Überbauung der Flächen mit PV und naturschutzrechtlichen Maßnahmen zu Gunsten einiger weniger Unternehmen und später dann gar keine rechtlich gesicherte Erschließung mehr umzusetzen wäre. Jedes Flurstück hat gesetzlich einen Anspruch auf eine Zugänglichkeit. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen, auch im Plangebiet.
Das Flurstück 2/132 verläuft ohnehin entlang des Plangebietes.

Ich rege an, um das Sonnewalder Plangebiet nicht exklusiv nur noch für einen einzigen ortsfremden Konzern EnBW und Herrn Jülke als Subunternehmer zugänglich zu machen und um eine gesicherte rechtliche Erschließung aller beplanten und unbeplanten Flurstücke zu sichern, die auch für eine Baugenehmigung nötig wäre, einen landwirtschaftlichen Weg über das Flurstück 2/132 zu schaffen, der dann weiter verläuft, wie bisher über das Flurstück 2/640 in Richtung Goßmarer Weg. So würde der Weg weiterhin erreichbar sein vom früheren Mühlenweg 2/610 aus, der ebenfalls als Feldweg

zu öffnen wäre zur Zuwegung in das Gebiet. Andernfalls ist kein Zugang mehr in das Gebiet möglich, der bisher faktisch möglich gewesen ist.

5.
Ferner rüge ich folgende Fehler:
Es hat keine Anhörung des Ortsbeirates Sonnewalde und Münchhausen stattgefunden. Die behauptete Zustimmung entspricht nicht den Tatsachen.

Nach Aussagen auf der Internetseite der Stadt Sonnewalde, Aktuelle Meldungen vom 04.04.2024 und laufende Planverfahren, erfolgt eine Verlängerung des Auslegungszeitraumes des Entwurfes des B-Planes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde bis zum 24.05.2024.
Unter der Überschrift „Verlängerung des Auslegungszeitraumes 22.04. - 24.05.2024“ sind jedoch keine Unterlagen veröffentlicht.
https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/531826/lfd.-planverfahren.html
Das Gesetz sieht eine Verlängerung eines Auslegungszeitraumes, noch dazu mit zeitlicher Unterbrechung und der Veränderung der veröffentlichten Dateien im Internet nicht vor.
Es handelt sich um eine erneute Auslegung zur Heilung des Auslegungszeitraumes davor. Dies ist nicht entsprechend den Vorgaben in § 3 Absatz 2 BauGB erfolgt.
Laut Amtsblatt 4/2024 wird der Entwurfsplan, beschlossen von der SVV am 24.01.2024, Fassung November 2023, ausgelegt.
Gehe ich auf der Website dem Link nach für den Auslegungszeitraum 20.02. - 22.03.2024, komme ich auf die Seite des Planungsbüro Wolff GbR. Dort wird aktuell der Entwurf Fassung April 2024 ausgelegt.
Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der verlinkt ist und in der Stadt ausliegt, hat ein Datum vom 29.01.2024.
Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde ebenfalls am 29.01.2024 geändert.
Der Massnahmeplan O2, Anlage 3.3, hat einen Stand vom 29.01.2024. Er wurde mit Stand vom April 2024 (siehe Dateiendung) veröffentlicht und nach Beschlussfassung erheblich verändert und ergänzt um ein weiteres Maßnahmengebiet.
Beschlossen wurde von der SVV am 24.01.2024 der Planentwurf in der Fassung November 2023, 24.11.2023 mit nur einer CEF Maßnahme ohne die Fläche CEF 2.
Auch die weiter benannten Fachbeiträge und Pläne waren den Stadtverordneten mithin nicht bekannt bei Beschlussfassung.
Insbesondere der veränderte Massnahmeplan wäre wohl wichtig zu kennen. Es handelt sich um eine weitere sehr große Ackerfläche (CEF 2),

die für den Bau der Photovoltaik- Anlage benötigt wird im Stadtgebiet von Sonnewalde. Diese war nicht Teil des Beschlusses der SVV.

Der Planentwurf, der jetzt ausliegt, hat einen Stand vom 05.02.2024. Der Maßnahmenplan hat einen Stand vom 29.1.2024, die Datei trägt die Endung November, E April 24. Zeitlich also nach der Beschlussfassung am 24.01.2024 verändert. Damit weichen die ausgelegten Unterlagen von den beschlossenen Unterlagen ab.

§ 3 Absatz 2 BauGB regelt: „Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend."

Ein erheblich veränderter Planentwurf ist erneut von der SVV zu diskutieren, zu beschließen und muss danach erneut ausgelegt werden, erst sich daran anschließend, könnte ein endgültiger Beschluss erfolgen.

Die zweite Maßnahmenfläche an der Herzberger Straße CEF2 hat einen Umfang von mehreren Hektar und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Nach Grobanalyse auf Basis des Maßnahmenplanes und Geoportal beträgt alleine diese Fläche mindestens weitere 10 Hektar, die stillgelegt werden soll. Damit gehen für das Planvorhaben ohne jede Erörterung oder Beschluss in der SVV oder der Bevölkerung und ohne Beschluss der SVV vor der Auslegung, weit mehr Fläche als 100 Hektar verloren, die derzeit für die Landwirtschaft genutzt werden. Dies ist nach § 1 a BauGB beachtlich. Danach steht landwirtschaftlich genutzter Boden unter besonderem Schutz. Hinzu kommt, dass diese CEF 2 Maßnahmenfläche nirgends konkret beschrieben wird in den Planunterlagen, so dass nicht einmal die Fläche aus den Planunterlagen konkret hervorgeht noch die genaue Benennung der Flurstücke.

Rügen möchte ich, daß weder bei der Stadtverwaltung noch im Internet, die im Amtsblatt 4/2024, Seite 11, dort unter Punkt 3 genannten Stellungnahmen der TÖB in dem Auslegungszeitraum ausgelegt waren, entgegen der Ankündigung und Auswahl dieser konkreten Unterlagen im Amtsblatt, a.a.O. durch die Stadtverwaltung selbst.

Das Ermessen welche Unterlagen auszulegen sind, war bereits ausgeübt durch die Stadt durch die Ankündigung im Amtsblatt. Diese Unterlagen liegen nicht aus und sind erheblich, da die TÖB teilweise starke Bedenken gegenüber dem Projekt erheben und diese Stellungnahmen so nicht Bestandteil des Willensbildungsprozesses sein konnten (Anstoßfunktion).

Damit sind entgegen § 3 Absatz 2 BauGB die ausgelegten und im Amtsblatt konkret angekündigten Unterlagen nicht vollständig ausgelegt worden.

Sie sind entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht im Internet veröffentlicht noch liegen diese vor Ort derzeit aus. Sie waren auch bisher zu keinem Zeitpunkt im Internet veröffentlicht. Entsprechende Sicherungen liegen vor.

Wären diese veröffentlicht worden, wären Bedenken der TÖB der SVV und der Öffentlichkeit transparent zugänglich gemacht worden. Die Stellungnahmen der TÖB sind den SVV vor Beschlussfassung vollständig zur Verfügung zu stellen, ebenso der Öffentlichkeit. Die Auslegung muss damit wiederholt werden gem § 3 II BauGB.

Vielmehr werden diese Bedenken bewusst zurückgehalten. Anders ist nicht zu erklären, dass diese Briefe weder ausliegen noch im Internet veröffentlicht werden, obwohl im Amtsblatt von der Stadt selbst angekündigt worden ist, dass diese ausgelegt werden und auch das BauGB dies so ausdrücklich vorsieht. Dieser Gesetzesverstoß ist nach BauGB beachtlich.

Ferner rüge ich, dass entgegen § 3 II 4 BauGB die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, nicht vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich korrekt bekannt gemacht worden ist. Das Amtsblatt sieht vor: http://www.stadt-sonnewalde.de (Rubrik: Rathaus – laufende Planverfahren auf der Homepage der Stadt Sonnewalde). Unter Rathaus findet sich keine Rubrik:

laufende Planverfahren. Die genannte Seite ist über ein Mobilgerät oder Tablet nicht erreichbar. Die Seite der Stadt Sonnewalde > lfd. Planvorhaben muss man lange suchen. Das Gesetz verlangt aber, dass die konkrete Internetadresse / Seite genannt wird. Findet man die Seite endlich, herrscht auf der Seite lfd. Planverfahren ein intransparentes Durcheinander. Die dort eingestellten Unterlagen wurden nachträglich verändert. Dies ist ersichtlich am Auslegungszeitraum und den Dateiendungen (Auslegungszeitraum März 24 > Dateiendung Apr 24!!!).

Zudem sind dort Unterlagen veröffentlicht und zweifach/doppelt verlinkt auf verschiedene Webseiten, so auf die Seite vom Planbüro Wolff und auf andere Seiten. Ein Teil der Unterlagen ist nur auf der Seite des Planbüros Wollff veröffentlicht also nicht unter der Internetadresse, die im Amtsblatt genannt worden ist.

Die Unterlagen sind nicht vollständig und archivsicher auf der Seite der Stadt Sonnewalde veröffentlicht, und auch nicht auf dem zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht worden, wie es das Gesetz ausdrücklich vorsieht in § 3 Absatz 2 BauGB.

Auch gegen § 5 a Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung Brandenburg wurde verstoßen: „Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen..:“

Die Seite des Planungsbüros steht nicht in der ausschließlichen Verantwortung der Stadt Sonnewalde und gehört der Privatwirtschaft an.

Die Planungshoheit hat die Kommune und hat entsprechend zu handeln. Dies verstößt gegen die Vorgaben des BauGB, der BekanntmachungsVO BB und gegen das DSGVO.

Zudem ist auf der Seite der Stadt Sonnewalde unter:

https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/324452/planungs-u.-baurecht.html ein Fehler und es ist gar nichts abrufbar seit Monaten.
Die WebSites wurde jeweils gesichert.
An manchen Tagen konnten die Dateien wegen Fehlern nicht heruntergeladen werden > Fehlermeldung > „Mögliches Sicherheitsrisiko auf der WebSite“ > vom Planbüro Wolff, z.B. am 16.5.24 sowie diverse Tage zuvor. Auch dazu liegen Beweissicherungen vor.
Nur wenn man direkt in der Menüzeile den Hinweis „lfd. Planverfahren“ findet, findet man den Link auf die Seite vom Planungsbüro und viele weitere Links, so dass man überhaupt nicht weiß, welches nun die relevanten Unterlagen sind, wenn diese teilweise doppelt veröffentlicht sind über diverse Links und Webseiten in verschiedener Verantwortung hinweg.
Die Auslegung ist zuvor ortsüblich bekannt zu machen. Das Amtsblatt erschien am 18.4.24. Die Auslegungsfrist begann am 22.4.24 und endet laut Stadt Sonnewalde am 24.5.24 24 Uhr und laut Planbüro Wolff am 27.5.24, Montag. Damit ist nicht eindeutig bis wann die Stellungnahmen eingereicht werden können.
Mithin können Unterlagen bis Montag Abend bei der Stadt eingehen laut Planbüro Wollf und dann können diese frühestens am Dienstag bearbeitet werden und am Mittwoch sollen diese bereits abgewogen werden in der SVV. Dies ist zeitlich und auch fachlich nicht machbar, zumal die SVV die Unterlagen ausreichend vor der SVV Sitzung zu übermitteln sind, 5 Tage mindestens laut Satzung der Stadt Sonnewalde. Dies ist rein rechnerisch also nicht möglich von Dienstag auf Mittwoch. Dies zeigt, dass die Auslegung bei der Stadt Sonnewalde und beim Planbüro Wolff als reine Formalie behandelt wird ohne Verständnis für Sinn und Zweck dieser Auslegung (Anstoßfunktion) und demokratische Vorgänge.
Die Unterlagen mit der Tagesordnung, den Abwägungsprotokollen zur SVV am 29.5.2024 wurden den Mitgliedern der SVV jedoch bereits am 22.5.24 um 17:32 Uhr fertig übersandt, Beweis: Zeugenaussage des Vorsitzenden
der SVV (Vertretungsvorsitz am 29.5.24) ggü [redacted] am 22.5.24, 18:10 Uhr. Also war die Abwägung bereits fertig erstellt worden - noch vor Ende der Auslegungsfrist.
Auch im Internet war das Ergebnis der Abwägung bereits am 22.5.24 eingestellt, noch vor Ablauf der Frist am 24.5.24.
Dies verstößt gegen die Hauptsatzung, § 3 BauGB, die Kommunalverfassung und das Rechtsstaatsprinzip u.v.m.
Ich verweise auf Art. 20 Abs. 3 GG der sowohl für die Stadt Sonnewalde als auch die SVV gilt: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Die SVV ist der Gesetzgeber von Sonnewalde. Die SVV hat die Stadtverwaltung zu kontrollieren und der SVV sind diese Fehler bekannt!!! Mithin handeln diese vorsätzlich.
Ferner rüge ich, dass im Internet die Auslegung des Bestands- und Konfliktplanes fehlt, der z.B. für die Bewertung der Machbarkeit der Anliegerwege relevant ist. Genau in den Bereichen sind etwa: Habitatfläche Amphibien, Reptilien, Feldlerche, Ortolan, Zauneidechse, Knoblauchkröte, Sperbergrasmücke.
Das Formblatt zum Datenschutz, welches laut Amtsblatt offiziell mit auslegen sollte, ist weder im Internet veröffentlicht noch lag es bei der Auslegung vor Ort aus.In der Ankündigung der Auslegung im Amtsblatt 4/2024 hieß es jedoch: „Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.“
Hinzufügen möchte ich ferner, dass trotz Ankündigung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Internet nicht abrufbar waren.

Ich bitte Sie das Vorhaben erneut zu prüfen und dabei die Bedenken der Anwohner, Anlieger und des Naturschutzes Ernst zu nehmen. Nur so kann eine vernünftige Abwegung des Projektes stattfinden, die auch den nachfolgenden Generationen gerecht wird.

Vor abschließendem Beschluss über das Planvorhaben sind die benannten Fehler im Planentwurf zu korrigieren, die Abwägung ist zu vervollständigen und es ist die vollständige Auslegung der Unterlagen, in korrekter Form entsprechend § 3 Absatz 2 BauGB zu wiederholen.
Ferner sind nach vollständiger Offenlegung aller Informationen (inkl. Stellungnahme der TÖB) die Einwohner im Ort erneut zu beteiligen sowie die Kinder und Jugendlichen, wie es das BauGB vorsieht. Denn das Projekt hat enorme Folgen für nachfolgende Generationen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]